

Nachbesserung bei weit entferntem Verkäufersitz

Der BGH hat entschieden, dass der Verbraucher als Käufer die im Rahmen der Nacherfüllung grundsätzlich erforderliche Verbringung der Kaufsache zum Sitz des Verkäufers von einer Vorschusszahlung zur Abdeckung der Transportkosten abhängig machen darf

Gerade beim Kauf von Kraftfahrzeugen tritt recht häufig die Problematik auf, dass das Fahrzeug nicht in unmittelbarer Nähe zum Wohnort des Käufers, sondern oft hunderte Kilometer von dessen Sitz entfernt erworben wird. Zeigt sich nun an dem Fahrzeug ein Mangel, muss der Verkäufer zur Nacherfüllung aufgefordert werden.

Eine wirksame Aufforderung zur Nacherfüllung setzt laut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes voraus, dass der Käufer sich in dieser Aufforderung bereit erklärt bzw. seine Bereitschaft erkennen lässt, das mangelhafte Fahrzeug zwecks Überprüfung und Durchführung der Nacherfüllung zum Sitz des Verkäufers zu bringen.

Wer mit seiner Aufforderung an den Verkäufer, einen Mangel des Fahrzeuges zu beseitigen, nicht hinreichend deutlich erkennen lässt, dass er bereit ist, das Fahrzeug zu diesem Zwecke in die Werkstatt bzw. das Autohaus des Verkäufers zu verbringen, läuft demnach Gefahr, dass seine Aufforderung unwirksam ist und daher die Nichtbeachtung dieser Aufforderung durch den Verkäufer diesen nicht in Verzug setzt. Der Käufer muss also im Ernstfall das Fahrzeug zum Verkäufer bringen.

Gemäß § 439 Abs. 2 BGB hat der Verkäufer wiederum die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Hieraus hat der BGH nunmehr geschlussfolgert, dass er Käufer bei einem weit von seinem Wohnort liegenden Verkaufsort die Verbringung des Fahrzeuges zum Verkäufer bereits im Rahmen seiner schriftlichen Mängelrüge davon abhängig machen darf, dass der Verkäufer schon vorab einen Vorschuss für die voraussichtlich entstehenden Transportkosten bezahlt. Unerheblich ist dabei, ob das Vorliegen eines Mangels bereits geklärt ist, oder nicht. In dem konkreten Streitfall hatte der Käufer die Verbringung seines in Schleswig-Holstein stehenden Fahrzeu-

ges zum Verkäufer nach Berlin von der Zahlung eines Vorschusses von 280 € abhängig gemacht. Zu Recht, urteilte der BGH (Urteil vom 19.07.2017 - VIII ZR 278/16).

Mit dieser neuen Entscheidung hat der BGH seine bislang nicht sonderlich käuferfreundliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Frage eines tauglichen Nachbesserungsverlangens nun erheblich verbraucherfreundlicher gestaltet.

Zuständige Rechtsanwälte:



Reinhold Schmidt



Stefan Pasch